

état de cause les conclusions de la demanderesse doivent être écartées pour les motifs indiqués ci-dessus, il est également inutile de rechercher si elles devraient être écartées aussi par le motif qu'il n'existe pas de relation de cause à effet, au sens juridique de ce mot, entre les faits allégués à la charge de l'Etat et l'accident.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral

prononce :

La demande est écartée.

## II. Prozessrechtliche Entscheidungen. — Arrêts en matière de procédure.

### Zivilstreitigkeiten zwischen Kantonen und Korporationen oder Privaten. — Différends de droit civil entre cantons et corporations ou particuliers.

#### 62. Urteil vom 15. Februar 1912 in Sachen Hof Camana, Kl., gegen Kanton Graubünden, Bekl.

*Art. 48 Ziff. 4 OG. Unzulässigkeit einer Feststellungsklage, die in privatrechtlicher Formulierung ausschliesslich auf eine öffentlich-rechtliche Wirkung — die Beseitigung von Verwaltungsentscheiden — abzielt.*

A. — Hinsichtlich der Vorgeschichte des Prozesses ist auf folgende Urteile des Bundesgerichtes zu verweisen:

1. Staatsrechtliches Urteil vom 17. März 1904 in Sachen der Gemeinde Saffien gegen den Kleinen und den Grossen Rat des Kantons Graubünden (US 30 I Nr. 13);

2. Zivilurteil vom 13. Februar 1908 in Sachen des Hofes Camana gegen die Gemeinde Saffien (US 34 II Nr. 23);

3. Staatsrechtliches Urteil vom 10. März 1909 in Sachen des Hofes Camana gegen die Gemeinde Saffien (US 35 I Nr. 23).

B. — Durch Klage vom 16. Februar 1910 hat der Hof Camana beim Bundesgericht folgendes Rechtsbegehren gestellt:

Der Kleine Rat als Vertreter des Kantons Graubünden habe den Camaner Walb als Genossenschaftsgut der Realgenossenschaft Camana anerkennen.

Der Klagebegründung, der Replik und dem heutigen Vortrage des klägerischen Vertreters ist zu entnehmen, daß für den Kläger die Anerkennung des Camaner Walbes als „Genossenschaftsgut der Realgenossenschaft Camana“ zugleich bedeutet:

a) es sei der Hof Camana keine Gemeindeunterabteilung oder „Fraktion“ im Sinne der Urteile des Bundesgerichtes;

b) es seien der Kleine Rat und die Gemeinde Saffien infolgedessen nicht berechtigt, die Ablieferung von Nutzungstaxen und des Erlöses aus Holzverkäufen in die Gemeindekasse zu verlangen.

C. — Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und zur Begründung dieses Antrages u. a. folgende Einreden erhoben:

1. Die Einrede der abgeurteilten Sache, gestützt auf die beiden staatsrechtlichen Urteile des Bundesgerichtes;

2. die Einrede der Inkompetenz des Bundesgerichtes, weil es sich um eine Frage des öffentlichen Rechts handle.

D. — In der heutigen Verhandlung, zu der erschienen sind: für den Kläger: Gerichtsschreiber Franz Hunger in Chur, für den Beklagten: Advokat Dr. Meuli in Chur,

haben die Parteien ihre Anträge wiederholt und begründet. Der Vertreter des Beklagten hat erklärt, im Interesse einer definitiven Erledigung der Angelegenheit verzichte der Beklagte auf die Erhebung der Einrede der mangelnden Passivlegitimation.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Was die vom Beklagten in erster Linie erhobene Einrede der abgeurteilten Sache betrifft, so ist dem Kläger zuzugeben, daß das Bundesgericht in seinem Rekursentscheide vom 10. März 1909 die Frage, welches die rechtliche Natur des Hofes Camana sei und ob er dazu angehalten werden könne, die Nutzungstaxen sowie den Erlös aus Holzverkäufen in die Gemeindekasse abzuliefern, nur unter beschränkter Kognition überprüft hat, wäh-

rend mit der vorliegenden Klage eine selbständige, materielle Entscheidung des Bundesgerichts über diese Punkte verlangt wird. Von einer abgeurteilten Sache im technischen Sinne des Wortes kann daher in der Tat nicht gesprochen werden. Dagegen ist klar, daß eine allfällige Gutheißung der vorliegenden Zivilklage für die Rekurrentin insofern von sehr zweifelhaftem praktischem Werte wäre, als dadurch an der im zitierten Urteil festgestellten staatsrechtlichen Unanfechtbarkeit der vom Kleinen und Großen Räte des Kantons Graubünden angeordneten Maßregeln nichts geändert würde. Als Zivilgerichtshof könnte das Bundesgericht ja doch nur feststellen, daß der Kläger zivilrechtlich eine „Realgenossenschaft“ sei und daß sein Eigentum am Gamaner Wald keinen zivilrechtlichen Beschränkungen unterworfen sei; dies würde aber die Behörden des Kantons Graubünden keineswegs hindern, aus jenem staatsrechtlichen Urteil des Bundesgerichts alle staatsrechtlich zulässigen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere das Vorhandensein einer öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkung, bezw. einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung des Klägers anzunehmen.

2. — Die Einrede der mangelnden Passivlegitimation ist, nachdem auf ihre Erhebung ausdrücklich verzichtet wurde, nicht weiter zu behandeln. Es mag nur bemerkt werden, daß der Beklagte nicht etwa ein vom Kläger prätendiertes Privatrecht bestritten oder gar für sich selber in Anspruch genommen hat, sondern daß die Präventionen des Beklagten, die dieser übrigens nur im Namen der unter Kuratel stehenden Gemeinde Saffien erhebt, ausschließlich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes liegen. Wäre also die vorliegende Klage wirklich eine positive Feststellungsklage in Bezug auf ein vom Kläger in Anspruch genommenes Privatrecht, als welche sie sich äußerlich darstellt, so würde dem Beklagten in der Tat die Passivlegitimation abgehen.

3. — In Wirklichkeit liegt nun aber keine positive Feststellungsklage in Bezug auf ein vom Kläger in Anspruch genommenes Privatrecht, sondern eine negative Feststellungsklage in Bezug auf einen vom Beklagten (im Namen der Gemeinde Saffien) erhobenen öffentlichrechtlichen Anspruch vor. Das Rechtsbegehren des Klägers geht allerdings seinem Wort-

laute nach nur auf Feststellung der Eigenschaft des Klägers als einer Realgenossenschaft und des Gamaner Waldes als eines „Genossenschaftsgutes“. Allein die rechtlichen Ausführungen des Klägers zeigen deutlich, daß dieser vom Bundesgerichte, praktisch gesprochen, die Unguläufigerklärung derjenigen Maßnahmen verlangt, durch die er pflichtig erklärt wurde, die vorgesehene Nutzungstaxen und den Erlös von Holzverkäufen in die Kasse der Gemeinde Saffien abzuliefern. Die Frage aber, ob der Kläger hiezu angehalten werden könne, ist, so sehr sie auch den Geldwert des dem Kläger am Gamaner Wald zustehenden Eigentumsrechtes beeinflussen mag, dennoch eine solche des öffentlichen Rechtes und entzieht sich daher der Kognition des Bundesgerichts als Zivilgerichtshofes. Die Zahlungen in die Gemeindefasse werden ja nicht deshalb verlangt, weil die Gemeinde Saffien Eigentümerin oder Miteigentümerin des Gamaner Waldes sei, oder weil der Kläger keine „Realgenossenschaft“ oder überhaupt keine „Genossenschaft“ im Sinne des § 87 Abs. 4 bündn. Priv. Recht, sondern eine „Korporation“ im Sinne des § 87 Abs. 3 sei — wie ja denn auch die Existenz selbständiger Nutzungsrechte der Hofleute im Sinne des § 87 Abs. 4 keineswegs bestritten ist —; vielmehr wird von den Behörden der Standpunkt vertreten, der Kläger sei keine juristische Person mit „bloß privatrechtlichem Charakter“ im Sinne des § 87 Abs. 7, sondern eine solche mit „öffentlichem Charakter“ im Sinne derselben Gesetzesbestimmung, d. h. eine solche juristische Person, welche nicht nur einen privatrechtlichen, sondern auch noch (vergl. wiederum § 87 Abs. 7) einen „gemeinheitlichen, sei es politischen, sei es Bildungs- oder Unterstützungszweck“ habe, oder — in der Sprache des Korporationsgesetzes vom 1. Januar 1849 —: der Kläger sei eine „Korporation“ im Sinne dieses Gesetzes, d. h. „eine andauernde Gemeinheit zur Erreichung eines öffentlichen Zweckes“, was er eben auch dann sein kann, wenn er keine „Korporation“ im Sinne des § 87 Priv. Recht, sondern (im Sinne dieser letztern Gesetzesbestimmung) eine „Genossenschaft“ und zwar, wie in der vorliegenden Klage ausgeführt wird, eine „Realgenossenschaft“ ist. Die Frage nun, ob der Kläger ein öffentlichrechtliches Gebilde (eine Gemeindeabteilung oder „Fraktion“) sei, und ob er daher einen „öffentlichen Zweck“ habe, d. h. gewisse kommunale Aufgaben zu

erfüllen habe, ferner die Frage, zu welchen Leistungen er in dieser, seiner öffentlichrechtlichen Eigenschaft angehalten werden könne, sind zweifellos Fragen des öffentlichen Rechts. Es kommt hier nicht sowohl darauf an, welchen der üblichen Ausdrücke (Korporation, Genossenschaft, Realgenossenschaft) die Parteien zur Bezeichnung des Hofes Samana verwenden, und in welchem Gesetz diese Ausdrücke sich vorfinden — zum Teil ist dies ja allerdings das „Privatrecht“ —, als vielmehr darauf, welche praktischen Rechtswirkungen mit dem Gebrauch der verschiedenen Ausdrücke verbunden sein sollen; diese praktischen Rechtswirkungen bestehen nun aber vom Standpunkte des Beklagten aus eben darin, daß der Kläger als Gemeindeunterabteilung („Fraktion“) zur Ablieferung von Nutzungstaxen sowie des Erlöses von Holzverkäufen in die Gemeindefasse angehalten werden könne, während der Kläger diese Verpflichtung bestreitet. Streitig ist also in der Tat einzig und allein eine vom Beklagten behauptete, vom Kläger bestrittene — durch die zuständigen öffentlichrechtlichen Instanzen übrigens bereits in staatsrechtlich unanfechtbarerweise bejahte — öffentlichrechtliche Verpflichtung des Klägers, bezw. ein öffentlichrechtlicher Anspruch der Gemeinde Safien. Der heutige Streitfall liegt somit gerade umgekehrt wie der vom Kläger zitierte, durch Urteil des Bundesgerichts vom 3. Juni 1896 erledigte in Sachen Gemeinde St. Moritz gegen Graubünden: während damals (vergl. betreffend ähnliche Tatbestände: BGE 31 II S. 876 Erw. 1, 35 II S. 520 f. Erw. 1 und S. 886 Erw. 8, 36 II S. 300 Erw. 1) streitig war, ob eine bestimmte, grundsätzlich im öffentlichen Gebrauch stehende Sache mit einer „Privatberechtigung“ belastet sei, also die Existenz eines Privatrechts in Frage stand (vergl. betr. die Möglichkeit derartiger Rechtsverhältnisse: §§ 225 und 227 bündn. Priv. Recht, sowie Leemann, Anm. 9 zu Art. 664 ZGB), ist heute im Gegenteil streitig, ob auf einer grundsätzlich im Privatgebrauch stehenden Sache eine öffentlichrechtliche Last ruhe. Es bedarf keiner Ausführung, daß das Bundesgericht als Zivilgerichtshof zur Entscheidung der Frage nach der Existenz dieser öffentlichrechtlichen Last ebenso inkompetent ist, wie es anderseits in jenen früheren Fällen zur Entscheidung der Frage, ob das damals streitige Privatrecht bestehe, kompetent war.

4. — Nach dem Gesagten qualifiziert sich die vorliegende Klage als ein von vornherein aussichtsloser Versuch, mit zivilrechtlichen Mitteln eine rein staatsrechtliche Angelegenheit, die bereits alle staatsrechtlichen Instanzen passiert hat und somit als definitiv erledigt zu betrachten ist, trotz allem vor ein neues, tatsächlich inkompetentes Forum zu bringen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Klage wird nicht eingetreten.

— • • —